

## **BGer 8C\_322/2016 vom 17. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_322\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_322_2016)

FR: TF 8C\_322/2016 du 17 juin 2016

IT: TF 8C\_322/2016 del 17 giugno 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin hält in ihrer Rechtschrift einleitend fest, aufgrund der Rechtsprechung könne nicht dagegen opponiert werden, dass die Vorinstanz auf der Basis der ihr bekannten Unterlagen den adäquaten Kausalzusammenhang verneint hat. Weiter führt sie aus, nach Erlass des kantonalen Entscheides vom 24. März 2016 sei sie am 4. April 2016 gestürzt; dies sei auf kardiologische Probleme zurückzuführen, welche sich ihrerseits gemäss medizinischen Berichten anhand bildgebender Befunde objektivieren liessen und den versicherten Unfallereignissen zuzuschreiben seien.

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden, wobei das Bundesgericht in Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gebunden ist ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ). In zeitlicher Hinsicht ist für die Beurteilung der Streitsache der Sachverhalt massgebend, wie er sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides - hier also bis am 4. August 2015 - entwickelt hat ( BGE 134 V 392 E. 6 S. 397 mit Hinweis; Urteil 8C\_357/2014 vom 17. Juni 2014 E. 3.1). Tatsachen, die erst später eingetreten sind, können mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht geltend gemacht werden. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen überdies laut Art. 99 Abs. 1 BGG nur so weit vorgebracht werden, als erst der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt.

#### **E. 1.2**

Zur Begründung der Beschwerde wird ein Ereignis angeführt, das sich erst lange Zeit nach Erlass des Einspracheentscheides vom 4. August 2015 verwirklicht hat. Wie in vorstehender Erwägung gezeigt, kann ein solches Geschehen - weil ausserhalb des massgebenden Überprüfungszeitraumes liegend - im späteren gerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden. Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrem wegen einer plötzlichen, kurzzeitigen Ohnmacht (Synkope) erfolgten Sturz vom 4. April 2016 den Nachweis der Unfallkausalität einer schon vor Erlass des Einspracheentscheides vom 4. August 2015 vorhanden gewesenem Gesundheitsschädigung erbringen will, liegt nicht nur eine früher nie behauptete neue Tatsache vor, sondern auch ein bislang nie genanntes neues Beweismittel. Anlass zu solchen Vorbringen hat nicht erst der kantonale Gerichtsentscheid geboten, weshalb sie laut Art. 99 Abs. 1 BGG im bundesgerichtlichen Verfahren der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

nicht zu hören sind. Die gegenteilige Behauptung in der Beschwerdeschrift ist unzutreffend. Allein daraus, dass vor Vorinstanz eine - seinerzeit gar nicht bekannt gewesene - Synkope nicht thematisiert worden ist, lässt sich nicht ableiten, der dort ergangene Entscheid biete hinreichenden Grund für das Vorbringen neuer Tatsachen und/oder Beweismittel.

## **E. 2**

Die Beschwerde ist als offensichtlich unbegründet im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung (Abs. 3) - und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 102 Abs. 1 BGG ) - abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.